

## Motion Meyer Jürg und Mit. über bessere Rahmenbedingungen für Fernwärmenetze mit erneuerbaren Energien

eröffnet am 27. März 2017

Der Regierungsrat stellte in der Begründung zum Postulat P 221 (Förderung Fernwärme und Abwärmenutzung) fest, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die leitungsgebundene Wärmeenergie mit Nutzung von Abwärme ein wichtiges Element seiner Energiestrategie ist. Dies soll nun im Rahmen des neuen Energiegesetzes umgesetzt werden.

Mit der Überweisung dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das in Bearbeitung stehende Energiegesetz so anzupassen, dass ökologische Fernwärmenetze durch Verzicht auf Konzessionsabgaben und Zulassung vereinfachter Baubewilligungsverfahren gefördert werden können. Fernwärmenetze mit erneuerbaren Energien sollen auch explizit in den Katalog der Vorhaben mit vereinfachten Verfahren in § 53 Absatz 2 PBV aufgenommen werden.

Dadurch kann die zukünftige Entwicklung der Fernwärmenetze gefördert werden.

### Begründung:

Zurzeit werden Investitionen in grossem Umfang in Fernwärmenetze getätigt. Ab der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia werden die Gemeinden Root, Buchrain, Ebikon, Emmen und Luzern mit ökologischer Wärme erschlossen. Gleichzeitig werden mehrere Projekte zur Nutzung von Seewasser für Wärme- und Kälteanwendungen entwickelt. Die verschiedenen Erschliessungssperimeter mit Seewasser umfassen Gebiete in Luzern, Horw, Kriens und Weggis. Daneben gibt es auch bestehende Wärmeverbände wie denjenigen in Hitzkirch. Diese Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von kommunalen Energierichtplänen und auch zu den Zielen des kantonalen Energiegesetzes.

Der Entwurf des revidierten kantonalen Energiegesetzes sieht nun vor, dass für Wärme- und Kältenetze das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz durchzuführen ist. Für die leitungsgebundenen Energienetze (Strom, Gas und Wasser) werden heute in der Regel vereinfachte Verfahren angewendet. Es soll explizit und klar aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen, dass das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist. Mit dem Baubewilligungsverfahren würde die Effizienz im schrittweisen Ausbau der Fernwärmenetze massiv beeinträchtigt.

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes soll der Kanton die Konzessionsabgaben erlassen. Die Strassenverordnung sieht bereits vor, dass die Gebühren erlassen oder herabgesetzt werden können, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Der Verzicht auf Konzessionsgebühren soll dann erfolgen, wenn der erneuerbare Anteil der im Fernwärmenetz transportierten Energie mindestens 80 Prozent beträgt. Dies soll im neuen Energiegesetz verankert werden. Dies gibt ein starkes Zeichen, dass auch die Gemeinden ihrerseits zur Förderung sinnvoller Energieprojekte auf die Konzessionsabgaben wie bisher verzichten sollen.

Bei diesen Massnahmen geht es um die Förderung von Netzen zur Nutzung von Abwärme, von Energie aus Seewasser und andere. Sowohl auf kantonaler wie auch auf Gemeindeebene soll daher auf die Erhebung von Konzessionsgebühren bei diesen ökologischen Fernwärmenetzen verzichtet werden. Den Gemeinden soll dieser Verzicht empfohlen werden.

Dank des Verzichts auf Konzessionsgebühren und dem Zulassen des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens werden klare und einfache Rahmenbedingungen zur Förderung und für den Aufbau von Fernwärmenetzen geschaffen.

---

Kantonsrat

*Meyer Jürg*  
Odermatt Markus  
Kottmann Raphael  
Dissler Josef  
Dickerhof Urs  
Gasser Daniel  
Bernasconi Claudia  
Zurkirchen Peter  
Brücker Urs  
Marti Urs  
Wismer-Felder Priska  
Born Rolf  
Peter Fabian  
Winiger Fredy

Gisler Franz  
Wyss Josef  
Candan Hasan  
Haller Dieter  
Schmassmann Norbert  
Arnold Erwin  
Zurbriggen Roger  
Grüter Thomas  
Gehrig Markus  
Zehnder Ferdinand  
Nussbaum Adrian  
Jung Gerda